

- Lesefassung -

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S.643), der §§ 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 GVBl. LSA S. 383 zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der § 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S.58), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 26.04.2012 die folgende Satzung beschlossen, die von der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 04.04.2013, am 15.12.2015 und am 06.12.2018 geändert wurde:

:

Lesefassung

- Verwaltungskostensatzung -

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren
§ 5	Gebührenbefreiungen
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenschuldner
§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 9	Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
§ 10	Billigkeitsmaßnahmen
§ 11	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
§ 12	Inkrafttreten
Anlage 1	Kostentarif

§1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt), im eigenen Wirkungskreis des WVG, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. Gebühren und Auslagen werden zusammenfassend als „Kosten“ bezeichnet.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen anderen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (4) § 6 bleibt unberührt.

§5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 €).

§6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu er-

statten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der WVG die Sache unrichtig behandelt, sind zu erlassen.
- (2) Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ist zu beachten.

Lesefassung

erstellt am 07.12.2018

Anlage 1:

Kostentarif

zu §§ 2, 3, 4 und 6 Abs. 2 Nr. 8
der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Gardelegen

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1.	Abschriften	
	im Format DIN A5, je angefangene Seite	1,30
	im Format DIN A4, je angefangene Seite	2,50
2.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite	0,30
	im Format DIN A3, je angefangene Seite	0,50
	bei größeren Formaten, je angefangene Seite bis zu	13,00
3.	Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken:	
	je Seite	0,30
	Mindestens	2,00
4.	Büroarbeiten	
	je angefangene halbe Stunde	24,55
	z.B. Auskunft, Anfrage und Beschwerden, die über das normale Maß hinausgehen und den üblichen Rahmen überschreiten	
5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der dezentralen Entsorgung	
	je angefangene halbe Stunde	24,55
6.	Außenarbeiten	
	einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort	
	je angefangene halbe Stunde	
	Meister	27,95
	Ingenieur	30,50
7.	Prüfung eines Anschlussantrages und Erteilung der Anschlussgenehmigung	
	je Grundstück bei einem Zeitaufwand bis zu 2 h	98,20
	Aufwand darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	24,55
8.	Abnahme eines Trinkwasser- oder Schmutzwasserhausanschlusses bzw. Kontrolle einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück	
	einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort	
	je angefangene halbe Stunde	
	Meister	27,95
	Ingenieur	30,50
9.	Verwaltungstätigkeit	
	Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten	15,00

	Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten	24,55
	Für jede weitere angefangene 15 Minuten Arbeitszeit	12,28
10.	Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde	27,95
11.	Sonstige Amtshandlungen und Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	24,55
12.	Stellungnahme zur Bauvoranfrage bzw. zum Bauantrag ohne Ortsbesichtigung	24,55
	ohne Ortsbesichtigung, mit Abforderung weiterer Unterlagen	49,10
	mit Ortsbesichtigung	73,65
	mit Ortsbesichtigung und Abforderung weiterer Unterlagen	98,20
13.	Akteneinsicht soweit Akten, Karteien, Register und dgl. nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind je Fall	5,00
	bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde	24,55
14.	Abwasseranalysen im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle und Beprobung je Probenahme Analysen	55,90 nach Aufwand